Magistrat der Stadt Hanau Wahlbüro					
Am Markt 14-18					
63450 Hanau					
	Bescheinigu	_ ıng der Wä	hlbarke	eit	
		für die			
Gemeindewahl in de	r Gemeinde/Stadt				
Ortsbeiratswahl im C	Ortsbezirk				
Kreiswahl im Landkr	eis				
Ausländerbeiratswal	hl in der Gemeinde/Sta	adt		г	
				am	15.03.2026
				L	
Familienname, Vorname ¹⁾					
Tan day Cabuut Cabuutaant			Beruf oder S	Stand	
Tag der Geburt, Geburtsort			Derui odei o	itaria	
rag der Geburt, Geburtsort			Derai oder e	nanu	
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, W	/ohnort)		Berui oder o	, and	
	/ohnort)		Borul out o	vanu	
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Windows and Wahltag zur oben bezeich nach § 32 Abs. 1, § 86 Abs. 3	hneten Wahl in dem genannte und 4 Hessische Gemeindec	ordnung (HGO), §	par. Sie ode 23 Abs. 1 I	r er erfül Hessisch	ne Landkreisordnung (HKO) und
	hneten Wahl in dem genannte und 4 Hessische Gemeindec	ordnung (HGO), §	par. Sie ode 23 Abs. 1 I	r er erfül Hessisch	ne Landkreisordnung (HKO) und
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wist am Wahltag zur oben bezeich nach § 32 Abs. 1, § 86 Abs. 3 nicht nach § 32 Abs. 2, §§ 32 A	hneten Wahl in dem genannte und 4 Hessische Gemeindec	ordnung (HGO), § .bs. 2 HKO von de	par. Sie ode 23 Abs. 1 I	r er erfül Hessisch	ne Landkreisordnung (HKO) und
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wist am Wahltag zur oben bezeich nach § 32 Abs. 1, § 86 Abs. 3 nicht nach § 32 Abs. 2, §§ 32 A	hneten Wahl in dem genannte und 4 Hessische Gemeindec bs. 2, 86 Abs. 5 HGO, § 23 A	ordnung (HGO), § .bs. 2 HKO von de	par. Sie ode 23 Abs. 1 I	r er erfül Hessisch	ne Landkreisordnung (HKO) und
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wist am Wahltag zur oben bezeich nach § 32 Abs. 1, § 86 Abs. 3 nicht nach § 32 Abs. 2, §§ 32 A	hneten Wahl in dem genannte und 4 Hessische Gemeindec bs. 2, 86 Abs. 5 HGO, § 23 A	ordnung (HGO), § .bs. 2 HKO von de	par. Sie ode 23 Abs. 1 I	r er erfül Hessisch	ne Landkreisordnung (HKO) und
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wist am Wahltag zur oben bezeich nach § 32 Abs. 1, § 86 Abs. 3 nicht nach § 32 Abs. 2, §§ 32 A	hneten Wahl in dem genannte und 4 Hessische Gemeindec bs. 2, 86 Abs. 5 HGO, § 23 A	ordnung (HGO), § .bs. 2 HKO von de	par. Sie ode 23 Abs. 1 I	r er erfül Hessisch	ne Landkreisordnung (HKO) und
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wist am Wahltag zur oben bezeich nach § 32 Abs. 1, § 86 Abs. 3 nicht nach § 32 Abs. 2, §§ 32 A	hneten Wahl in dem genannte und 4 Hessische Gemeindec bs. 2, 86 Abs. 5 HGO, § 23 A	ordnung (HGO), § .bs. 2 HKO von de	par. Sie ode 23 Abs. 1 I	r er erfül Hessisch	ne Landkreisordnung (HKO) und
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wist am Wahltag zur oben bezeich nach § 32 Abs. 1, § 86 Abs. 3 nicht nach § 32 Abs. 2, §§ 32 A	hneten Wahl in dem genannte und 4 Hessische Gemeindec bs. 2, 86 Abs. 5 HGO, § 23 A	ordnung (HGO), §bs. 2 HKO von de	par. Sie ode 23 Abs. 1 I er Wählbark	r er erfül Hessisch eit ausg	ne Landkreisordnung (HKO) und eschlossen.
ist am Wahltag zur oben bezeich nach § 32 Abs. 1, § 86 Abs. 3 nicht nach § 32 Abs. 2, §§ 32 Abr. Datum Hanau, Ich bin damit einverstanden	hneten Wahl in dem genannte und 4 Hessische Gemeindec .bs. 2, 86 Abs. 5 HGO, § 23 A (Dienstsiegel)	ordnung (HGO), §bs. 2 HKO von de Unterschrift	par. Sie ode 23 Abs. 1 I er Wählbark	r er erfül Hessisch eit ausg	ne Landkreisordnung (HKO) und eschlossen.
ist am Wahltag zur oben bezeich nach § 32 Abs. 1, § 86 Abs. 3 nicht nach § 32 Abs. 2, §§ 32 Abr. Datum Hanau, Ich bin damit einverstanden	hneten Wahl in dem genannte und 4 Hessische Gemeindec .bs. 2, 86 Abs. 5 HGO, § 23 A (Dienstsiegel)	ordnung (HGO), §bs. 2 HKO von de Unterschrift inigung der Wählbenolen.	par. Sie ode 23 Abs. 1 I er Wählbark	er er erfül Hessisch eit ausg	ne Landkreisordnung (HKO) und eschlossen.
ist am Wahltag zur oben bezeich nach § 32 Abs. 1, § 86 Abs. 3 nicht nach § 32 Abs. 2, §§ 32 Abs. 2, §§ 32 Abs. 2 a	hneten Wahl in dem genannte und 4 Hessische Gemeindec .bs. 2, 86 Abs. 5 HGO, § 23 A (Dienstsiegel)	ordnung (HGO), § bs. 2 HKO von de Unterschrift nigung der Wählbanolen.	par. Sie ode 23 Abs. 1 I er Wählbark	er er erfül Hessisch eit ausg	ne Landkreisordnung (HKO) und eschlossen.

⁵⁰ Soll ein im Pass, Personalausweis oder Melderegister eingetragener Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstlername auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers angegeben werden, so ist der Doktorgrad vor dem Nachnamen und der Ordens-bzw. Künstlername in Klammern hinter dem Rufnamen einzutragen, z.B. (Künstlername: Mustermann).

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 32 Abs. 1, § 86 Abs. 3 und 4 Hessische Gemeindeordnung, § 23 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung nachzuweisen.
 - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei einer Bewerberin oder einem Bewerber eines Wahlvorschlags auf der Grundlage von § 1 Abs. 8 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 11, 13, 14 und 15 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) und den §§ 23 bis 25 Kommunalwahlordnung (KWO).
- 2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
 - Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite ist der Gemeindevorstand der Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und die die Bescheinigung der Wählbarkeit einreichende Partei oder Wählergruppe ()1)1).
 - Nach Einreichung der Bescheinigung der Wählbarkeit bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter (Die Gemeindewahlleiterin der Stadt Hanau, Wahlbüro, Am Markt 14-18, 63450 Hanau)²⁾ ist diese oder dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss (Postanschrift: c/o Wahlleiterin oder Wahlleiter, siehe oben Nr. 3).
 - Im Falle eines Einspruchs gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags nach § 15 Abs. 3 KWG sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlausschuss Empfänger der personenbezogenen Daten.
 - Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag³⁾, die sonstigen nach § 26 Abs. 1 KWG Satz 2 KWG Beteiligten, die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Satz 1 KWG sowie das zuständige Verwaltungsgericht Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung personenbezogener Daten richtet sich nach § 112 Abs. 3 KWO. Wahlunterlagen können drei Jahre nach der Wahl vernichtet werden. Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter kann, falls erforderlich nach Abstimmung mit der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die ausgestellte Bescheinigung der Wählbarkeit nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 14 KWG verlangen.
- 8. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die ausgestellte Bescheinigung der Wählbarkeit nicht ungültig.
- 9. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung k\u00f6nnen Sie von dem Verantwortlichen statt der L\u00f6schung die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten f\u00fcr die Zwecke, f\u00fcr die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtm\u00e4\u00dfig verarbeitet wurden. Sie k\u00f6nnen die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist f\u00fcr die Einreichung der Wahlvorschl\u00e4ge bis zum Ablauf des Wahltags k\u00f6nnen Sie die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des \u00e4 14 KWG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Bescheinigung der W\u00e4hlbarkeit nicht ung\u00fcltig.
- 10. Beschwerden können Sie an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Postanschrift: Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden; E-Mail: poststelle@daten-schutz.hessen.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

_

¹⁾ Name und Kontaktdaten der Partei oder Wählergruppe eintragen.

²⁾Wahlleiterin oder Wahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten der Wahlleiterin oder des Wahlleiters eintragen.

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.